



Freie und Hansestadt Hamburg

MERKBLATT ÜBER SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN

Stand: 19. September 2008

1. Vorbemerkung

Ziel dieses Merkblattes ist es, auf die wesentlichen Anforderungen hinzuweisen, die sich aus der Baustellenverordnung (BaustellV) ergeben. Die Anforderungen aus anderen Vorschriften, wie z.B. Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung und berufsgenossenschaftliche Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.

2. Planung der Ausführung des Bauvorhabens

2.1 Vorankündigung einer Baustelle

Eine Vorankündigung ist für jede Baustelle (siehe Tabelle) notwendig, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als *30 Arbeitstage* beträgt und auf der mehr als *20 Beschäftigte* gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich *500 Personentage* überschreitet.

Die Vorankündigung ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Amt für Bauordnung und Hochbau - ABH 33
Stadthausbrücke 8
20355 Hamburg

durch die Bauherrin / den Bauherrn oder beauftragte Dritte einzureichen. Dort sind auch Formblätter erhältlich. Eine Formvorschrift besteht jedoch nicht.

2.2 Aufstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsplanes

Ein Sicherheits- und Gesundheitsplan ist während der Ausführungsplanung für jede Baustelle (siehe Tabelle) aufzustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und bei der entweder

- eine Vorankündigung vorgeschrieben ist oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden.

Zu den besonders gefährlichen Arbeiten zählen u. a. Arbeiten in einer Absturzhöhe über 7 m; Arbeiten mit Tauchgeräten; Auf- und Abbau von Massivelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht; wenn Beschäftigte explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 und 4 ausgesetzt sind. Den Sicherheits- und Gesundheitsplan hat die Bauherrin / der Bauherr oder eine von ihr / Ihm beauftragte dritte Person aufzustellen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

2.3 Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten

Für Baustellen (siehe Tabelle), auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ist während der Planung der Ausführung eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

3. Koordination

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren durch den Bauherrn oder von ihm beauftragte Dritte zu bestellen. Der Bauherr kann diese Aufgabe selbst wahrnehmen, wenn er die Eignung dafür besitzt. Der Koordinator hat während der Planung und Ausführung des Bauvorhabens die Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten aufeinander abzustimmen.

4. Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Baustellenverordnung kann gem. § 7 BaustellV als Ordnungswidrigkeit nach § 25 Abs.1 Nr. 1 des Arbeitsschutzgesetzes oder als Straftat nach § 26 Nr.2 des Arbeitsschutzgesetzes geahndet werden.

5. Rückfragen

Für Rückfragen können Sie sich an die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau (ABH 33) wenden:

Telefon 040 - 428 40 - 3328
 040 - 428 40 - 2562
 oder 040 - 428 40 - 2723 (Geschäftsstelle)
 Fax 040 - 428 40 - 3902

Tabelle: Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung übermitteln	Koordinator bestellen	SiGe-Plan erstellen	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) erstellen
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber	< 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	> 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja